

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Siemz-Niendorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0046/2019-1 - Fachbereich I						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	K.-P.Horstmann						
	Datum:	10.10.2019						
	Telefon:	038828/330-1101						
	E-Mail:	k.-p.horstmann@schoenberger-land.de						
Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf								
Beratungsfolge 15.10.2019 Gemeindevertretung Siemz-Niendorf		Abstimmung:						
		<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung wurde der Kommunalaufsicht angezeigt. Nach Mitteilung der Kommunalaufsicht leidet die Satzung noch an Fehlern.

Die Hinweise der Kommunalaufsicht wurden jetzt in den beigefügten Entwurf der Hauptsatzung berücksichtigt. Die eingefügten Texte sind gelb markiert. Die Standorte der Schaukästen sind aus den alten Satzungen der Gemeinden Niendorf und Groß Siemz übernommen worden. Falls nicht alle Standorte genutzt werden sollen oder aber sich Änderungen z:B. bei Straßenbezeichnungen ergeben haben, muss der Text angepasst werden.

Ergänzend wurde beim § 5 Abs. 5 der Satz „**Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.**“ angefügt. Dieser Text ist grün markiert. Bisher fehlte diese Regelung.

Ferner sind im § 6 Abs. 3 und 4 Beträge grün markiert. Diese Wertgrenzen können aufgrund von internen Änderungen bei der Auftragsvergabe angepasst werden.

Die Form der Notbekanntmachung nach § 8 Abs. 4 kann auch in den Schaukästen der Gemeinde Siemz-Niendorf erfolgen. Die Standorte sind jetzt in § 8 Abs. 1 benannt. Falls diese Form gewünscht wird, ist der folgende Wortlaut bei § 8 Abs. 4 hinter dem Wort „in“ zu verwenden:
... *den Schaukästen gem. Abs. 1.*

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf beigefügte Hauptsatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Entwurf der Hauptsatzung
Mitteilung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde

Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf vom <Ausfertigungsdatum>

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V Seite 777), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)** wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Siemz-Niendorf vom 2. Juli 2019 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Siemz-Niendorf führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE SIEMZ-NIENDORF LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Ortsteile

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bechelsdorf, Groß Siemz, Klein Siemz, Lindow, Niendorf, Ollndorf, Torisdorf und Törpt. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen eigenständig und können als Zusatz den Namen der Gemeinde verwenden.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Siemz-Niendorf, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Siemz-Niendorf Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von

allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Gemeindevertretung im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Gemeindevertretung zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Gemeindevertreter Sitzung mündlich mitgeteilt werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Siemz-Niendorf haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Sie sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgen Fällen ausgeschlossen:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer die Abschlussberichte
- (3) Die Gemeindevertretung hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind spätestens 10 Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter Sitzung sollen, sofern Sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 21 Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 1 KV M-V folgenden beratenden Ausschuss:
- a) Finanzausschuss
Aufgaben: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
 - b) Ausschuss für Bau, Ordnung und Soziales
Aufgaben: Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Brandschutz, Kulturarbeit
- (2) Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Absatz 1 KV M-V nicht gebildet.

- (3) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern, können auch weitere sachkundigen Einwohner in den beratenden Ausschuss berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (4) Die Ausschüsse nach Absatz 1 bestehen aus 3 Mitgliedern und setzen sich aus der Mehrheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen, daneben können auch sachkundige Einwohner berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (5) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Absatz 1 sind öffentlich. **Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.**

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 €.
 2. bei überplanmäßige Ausgaben 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
 4. bei der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 EUR.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von **750,00 €** bzw. von **250,00 €** bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werde. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Vergaben von Aufträgen nach der UVgO in Höhe von bis zu **500,00 €** und nach der VOB in Höhe von bis zu **2.500,00 €** können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister entschieden werden.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches und erklärt den Verzicht auf das Vorkaufsrecht nach § 24 ff. Baugesetzbuch.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 800,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister **ununterbrochen** vertreten wurden.

- (2) Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.

Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, in die sie gewählt wurden und der Fraktionen einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15 Euro.
Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden und der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Ausschusssitzung dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land unter der Internetadresse <https://www.schoenberger-land.de>. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Unter der Anschrift Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Zusätzlich erfolgen, rein informativ, entsprechende Aushänge in den bestehenden Schaukästen der Gemeinde. Die Schaukästen befinden sich in Niendorf (Bushaltestelle), Ollndorf (Abzweig Birkenweg), Törpt (Bushaltestelle), Bechelsdorf (vor der Dorfstr. 4), Groß Siemz (Dorfstr. 6), Klein Siemz (Bushaltestelle), Torisdorf (Bushaltestelle) und Lindow (Bushaltestelle).
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Auf alle öffentlichen Sitzungen wird zusätzlich, rein informativ, per Aushang in den Schaukästen hingewiesen.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siemz-Niendorf, den

Anne Haberkorn
Bürgermeisterin

Dienstsigel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Siemz-Niendorf
Am Markt 15
23923 Schönberg

Diese Auskunft erteilt Ihnen Florian Schneider
Zimmer B 305 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1505 **Fax** 03841 3040 8 1505
E-Mail f.schneider@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 15.05

Wismar, 09.10.2019

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.09.2019, Posteingang 16.09.2019

Hier: Anzeige gem. § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 zeigen Sie die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Siemz-Niendorf hier an.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Satzung an Fehlern leidet, die eine Rechtswidrigkeit zur Folge haben könnten. Daher empfehle ich Ihnen diese Satzung in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- **Präambel**
Die Kommunalverfassung wurde am 23.07.2019 zuletzt geändert, die Fundstelle finden Sie in der Fußnote.
- **§ 7 Abs. 1 Satz 3 Entschädigungen**
Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 EntschVO M-V² entfällt die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes spätestens nach 3 Monaten ununterbrochener Vertretung. Hier muss das Wort ununterbrochen ergänzt werden.
- **§ 8 Abs. 1 öffentliche Bekanntmachungen**
Es wird erwähnt, dass rein informativ die bestehenden Schaukästen der Gemeinde genutzt werden sollen. Diese sollten konkret mit Standort benannt

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)

² Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 6. Juni 2019 (GVOBl. MV S. 192)

werden, z.B. Schaukasten Ortsteil Niendorf am Feuerwehrgerätehaus, da so Unstimmigkeiten vermieden werden.

- **§ 8 Abs. 4 öffentliche Bekanntmachungen**

Die sogenannten Notbekanntmachungen sollen in Siemz-Niendorf über mehrere in der Gemeinde verbreitete Tageszeitungen oder in anderen regelmäßig erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden. Diese Regelung ist eindeutig zu unbestimmt, hier ist eine konkrete Benennung der Zeitung mit Anschrift zur Anforderung von den Bekanntmachungen zu nennen. Möglicherweise bietet es sich an als Notbekanntmachungsform die Schaukästen, die nach Abs. 1 zur Information dienen zu nutzen.

Das Anzeigeverfahren der Hauptsatzung nach § 5 Abs. 2 KV M-V wird hiermit ausgesetzt. Sollte ich bis zum 29.11.2019 keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, so werde ich den Beschluss der Gemeindevertretung Siemz-Niendorf aufgrund von Rechtsverletzungen beanstanden müssen. Für diesen Fall ist dieses Schreiben als Anhörungsschreiben anzusehen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schneider

Seite 2/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673